



Das Petitionsrecht

Ein Leitfaden zum
Grundrecht auf
Eingaben und Beschwerden



**Bayerischer
Landtag**

- 2 **Demokratie heißt „Volkeherrschaft“**
Die wichtige Rolle von Petitionen
- 4 **Ihr Grundrecht auf Eingaben und Beschwerden**
Was ist das eigentlich?
- 6 **Sie möchten eine Eingabe an den Bayerischen Landtag richten?**
Sie haben dazu mehrere Möglichkeiten.
- 10 **Was geschieht mit Ihrer Petition im Parlament?**
Der Weg der Entscheidung
- 16 **Die Bilanz zum Petitionsverfahren**
Übersicht zu vergangenen Petitionen
- 18 **Weitere Informationen zum Bayerischen Landtag**
Ein Service für alle Interessierten
- 20 **Impressum**

„Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Behörden oder an den Landtag zu wenden.“

Artikel 115 Absatz 1 Bayerische Verfassung (BV)

Demokratie heißt „Volksherrschaft“

Die wichtige Rolle von Petitionen



Der politische Wille der Bürgerinnen und Bürger in Bayern drückt sich auf Landesebene vor allem in der Zusammensetzung des Bayerischen Landtags aus, wo 180 Abgeordnete wichtige Entscheidungen für alle Einwohner des Freistaates treffen. Die Abgeordneten nehmen diese Aufgaben stellvertretend wahr: Sie, die Bürgerinnen und Bürger, haben sie zu Repräsentanten gewählt, zu „Volksvertretern“. Und Sie haben auch die Macht, nach jeder Wahlperiode neu zu entscheiden.

Aber auch während einer laufenden Wahlperiode haben Sie die Möglichkeit, das Geschehen im Landtag zu beeinflussen und ihn mit den für Sie besonders wichtigen Angelegenheiten zu befassen.

Dabei hilft Ihnen ein ‚heißer Draht‘ vom Volk ins Parlament: das in der Verfassung garantierte Grundrecht auf Eingaben und Beschwerden. Mehr als 11 000 „Petitionen“ (wörtlich: „Bitten“, „Forderungen“) haben in der vergangenen Wahlperiode den Bayerischen Landtag erreicht.

Hinter dieser Zahl stehen mehr als 500 000 Menschen, die diese Anliegen mit ihrer Unterschrift unterstützt haben. Jede Eingabe wird im Parlament gewissenhaft geprüft und behandelt. Den Abgeordneten liegen die Petitionen besonders am Herzen. Denn sie ermöglichen den direkten Kontakt zwischen Bevölkerung und Politik und sie zeigen den Abgeordneten oft sehr deutlich, wo die Menschen der Schuh drückt!

Über Ihr Grundrecht auf Eingaben und Beschwerden will Sie diese Broschüre informieren. Nutzen Sie als Bürgerinnen und Bürger Bayerns diesen direkten Weg zu Ihrem Parlament! Die parlamentarische Demokratie braucht Sie, Ihre Anregungen und auch Ihre Kritik, um im wahren Wortsinn immer wieder „Volksherrschaft“ zu sein.

Ihr Grundrecht auf Eingaben und Beschwerden

Was ist das eigentlich?



Das Grundrecht auf Eingaben und Beschwerden (Petitionsrecht) ist in der Bayerischen Verfassung (BV) von 1946 verankert. Der am Anfang dieser Broschüre zitierte Absatz der BV gibt die große Reichweite des Petitionsrechts aber nur zum Teil wieder. Weitere Auskunft gibt das Petitionsgesetz aus dem Jahr 1993 („Gesetz über die Behandlung von Eingaben und Beschwerden an den Bayerischen Landtag nach Art. 115 der Verfassung – Bayerisches Petitionsgesetz“), das seitdem mehrmals fortentwickelt wurde. Es regelt zum Beispiel ausdrücklich, dass das Recht auf Eingaben und Beschwerden auch für Menschen gilt, die nicht im Freistaat wohnen, und Deutschen ebenso wie Menschen ausländischer Herkunft zusteht. Es steht Erwachsenen wie Minderjährigen offen, eine Eingabe an den Bayerischen Landtag zu richten. Auch inhaftierten, geschäftsunfähigen und unter Pflege- oder Betreuung stehenden Menschen sowie bestimmten juristischen Personen (wie etwa Vereinen oder Genossenschaften) wird die Chance einer Beschwerde beim Parlament eingeräumt.

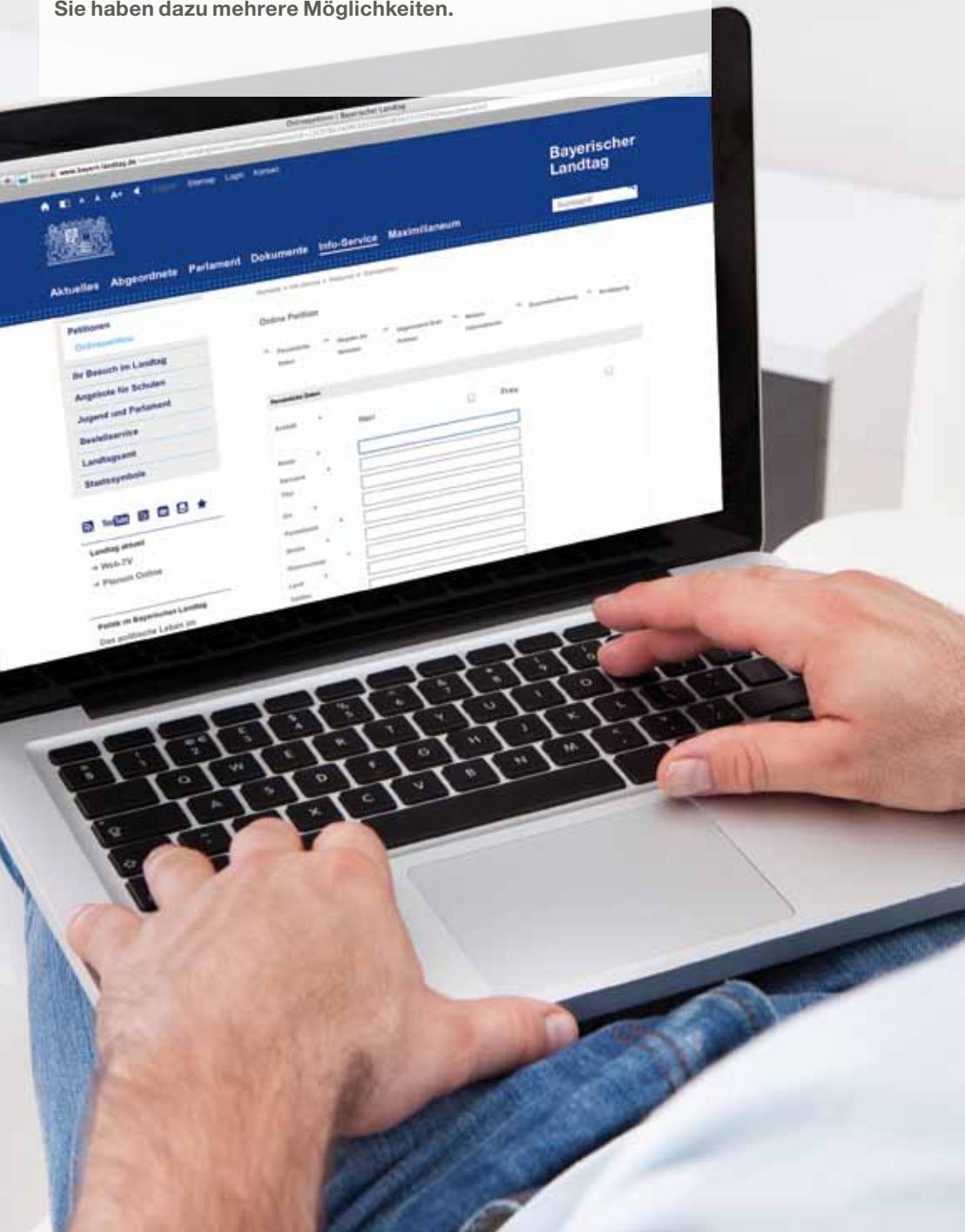
Das bayerische Petitionsrecht ist noch in anderer Weise ‚großzügig‘: Es erlaubt beispielsweise, dass Beschwerden auch für andere Menschen eingereicht werden, etwa für behinderte oder pflegebedürftige Menschen oder im Interesse anderer Personen, für die sich die Petentin oder der Petent einsetzen möchte. Und das Verfahren ist für Sie – natürlich – kostenfrei.

Schließlich ist das Grundrecht auf Eingaben und Beschwerden nicht an eine Einzelperson gebunden. Immer wieder kommt es vor, dass Bürgerinnen und Bürger gemeinsam Eingaben an den Bayerischen Landtag richten. Bisweilen finden sogar regelrechte Sammel- oder Massenpetitionen den Weg ins Parlament.

So stehen hinter jährlich ca. 2300 Eingaben und Beschwerden tatsächlich die Anliegen Zehntausender von Bürgerinnen und Bürgern. Sie sehen daran: Über das Petitionsrecht können Sie sich unmittelbar an Ihre Vertreter, die Abgeordneten, wenden. Egal, ob Sie sich über eine aus Ihrer Sicht zu Unrecht ergangene Verwaltungsentscheidung beschweren oder einen Vorschlag zur Änderung bestimmter Gesetze machen wollen. Umgekehrt können die Abgeordneten mithilfe der eingehenden Beschwerden erfahren, wie die von ihnen beschlossenen Gesetze in der Praxis wirken. Und sie können ihre Kontrollaufgabe gegenüber Regierung und Verwaltung in sehr konkreter Weise ausüben.

Sie möchten eine Eingabe an den Bayerischen Landtag richten?

Sie haben dazu mehrere Möglichkeiten.



Petitionen als Brief oder als Fax

Der Bayerische Landtag unterstützt die Bürgerinnen und Bürger gerne bei ihren Eingaben. Deshalb bietet das Parlament auf seiner Internetseite eigens ein Formular an, das Ihnen das Abfassen Ihrer Petition erleichtern soll: www.bayern.landtag.de > Info-Service > Petitionen > Formular für den Postversand

Wenn Sie dieses Formular nicht nutzen möchten, beachten Sie bitte, dass Ihre Petition in jedem Fall Name, Adresse und Unterschrift aufweisen muss.

Petitionen online

Noch einfacher ist der Weg der Onlinepetition auf unserer Homepage, die Sie Schritt für Schritt durch das Abfassen Ihrer Petition führt.

Unsere Kontaktdaten für die Einreichung Ihrer Petitionen

Postanschrift
Bayerischer Landtag
81627 München

Faxnummer
+49 89 4126-1768

Onlinepetition
www.bayern.landtag.de > Info-Service > Onlinepetition



Das müssen Sie beachten

Prüfen Sie zunächst, ob der Bayerische Landtag für Ihr Anliegen zuständig ist! Das bayerische Parlament behandelt alle Eingaben und Beschwerden, die bayerische Gesetze und Behörden betreffen. Aber auch Petitionen, die sich gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Gemeinden oder Universitäten) richten, unterliegen der Prüfung durch den Landtag, soweit die staatliche Aufsicht über diese Körperschaften reicht. Sogar wenn sich Petitionen auf die Bundesgesetzgebung beziehen, sind sie zulässig.

Sie sehen: Entscheidend ist die Frage, ob der bayerische Gesetzgeber oder die bayerische Verwaltung für den Gegenstand der Petition verantwortlich ist, beziehungsweise ob die Staatsregierung darauf Einfluss nehmen kann. Umgekehrt ist der Bayerische Landtag nicht Ihr Ansprechpartner für Beschwerden, wenn sich Ihre Eingabe beispielsweise gegen Behörden anderer Bundesländer oder des Bundes richtet. In solchen Fällen wenden Sie sich bitte an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages oder des jeweiligen Bundeslandes.

Die Kontaktdaten des Deutschen Bundestages für die Einreichung Ihrer Petitionen

Postanschrift
Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail
vorzimmer.peta@bundestag.de

Beachten Sie, dass Petitionen, die rechtskräftig abgeschlossene Gerichtsverfahren betreffen, grundsätzlich nicht zulässig sind. Der Grund dafür ist: Die Bayerische Verfassung und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantieren die Unabhängigkeit der Rechtsprechung. Gerichtsurteile und -beschlüsse können Sie nur auf dem Wege der dafür vorgesehenen Rechtsmittelverfahren prüfen lassen.

Wenn Sie Zweifel haben, ob Ihre Angelegenheit im Wege einer Eingabe an den Landtag geprüft werden kann, können Sie telefonisch in der Zentralstelle für Petitionen des Landtagsamtes unter der Telefonnummer +49 89 4126 - 2227 nachfragen.



Was geschieht mit Ihrer Petition im Parlament?

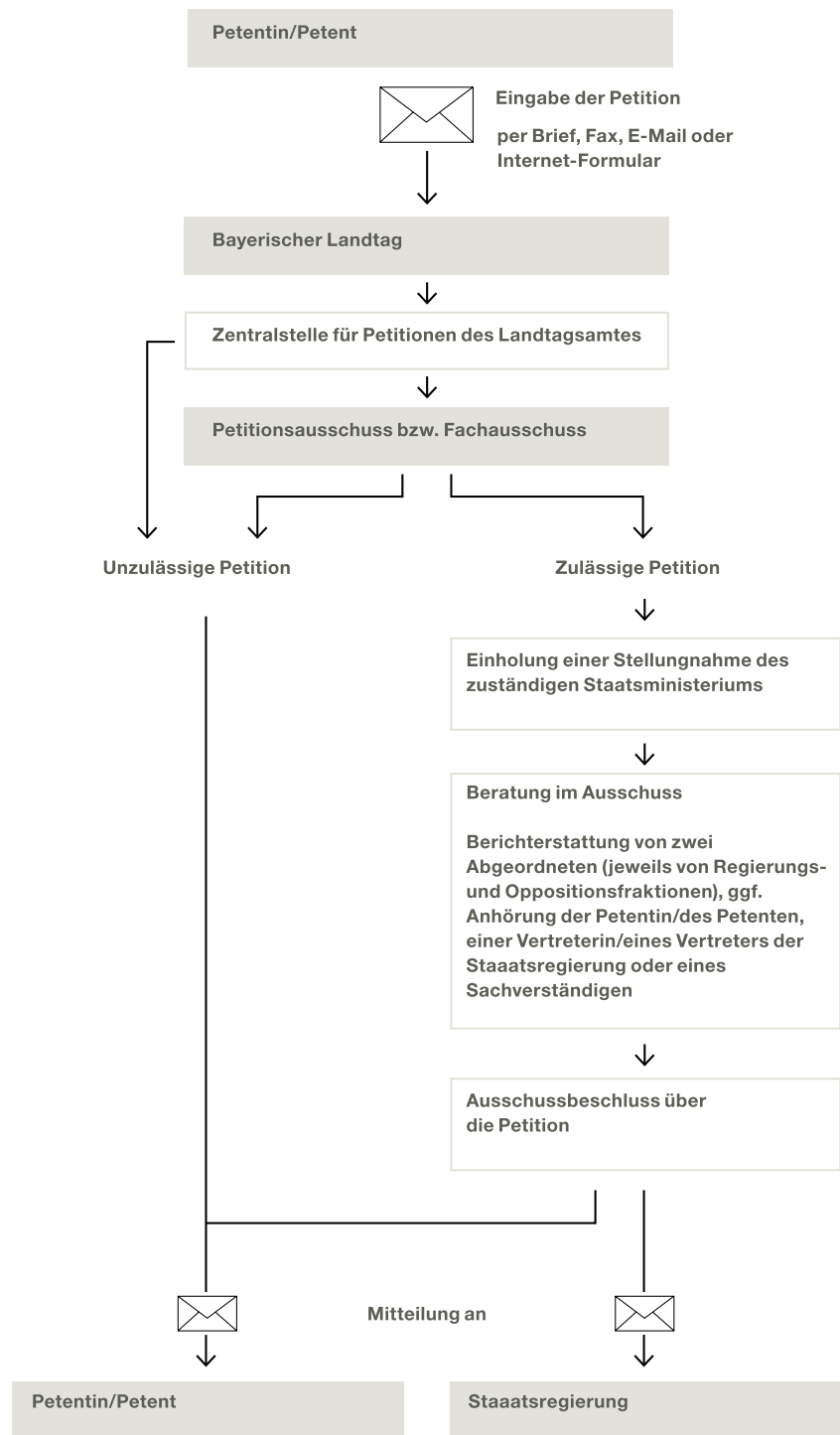
Der Weg der Entscheidung



Das Landtagsamt weist Ihre Eingabe dem Ausschuss für Eingaben und Beschwerden oder – je nach sachlicher Zuständigkeit – einem der anderen Fachausschüsse des Parlaments zu.

Zunächst wird Ihre Eingabe dann dem zuständigen Staatsministerium zur Stellungnahme zugeleitet. Nach Eingang dieser Stellungnahme kann die Behandlung der Petition im Ausschuss beginnen: Die oder der Vorsitzende bestimmt zwei Abgeordnete des zuständigen Ausschusses als „Berichtersterterin“ oder „Berichterstatter“ und als „Mitberichtersterterin“ oder „Mitberichterstatter“, die jeweils den Regierungsfraktionen und den Oppositionsfraktionen angehören. Diese beiden Abgeordneten machen sich bezüglich Ihrer Eingabe sachkundig, tragen dem Ausschuss vor und unterbreiten einen Entscheidungsvorschlag. Anschließend können sich weitere Abgeordnete zu Wort melden, dann wird abgestimmt.

Um die Petition beurteilen zu können, bedarf es bisweilen nicht nur der Stellungnahme des zuständigen Staatsministeriums. Das Petitionsgesetz gibt dem Parlament und seinen Ausschüssen verschiedene weitere Möglichkeiten der Aufklärung: Vor allem kann der Ausschuss der Person, die die Petition eingereicht hat, Gelegenheit geben, sich vor dem Ausschuss zu äußern. Außerdem kann er Ortstermine beschließen, an denen die Beschwerdeführer, Abgeordnete, die im Ausschuss mit der (Mit-)Berichterstattung betraut sind, und die Vertreter der beteiligten Behörden teilnehmen. Schließlich kann der Ausschuss die Staatsregierung ersuchen, Akten vorzulegen, oder einen amtlich anerkannten Sachverständigen anhören.



Wie kann der zuständige Ausschuss entscheiden?

Schließen sich die Abgeordneten der schriftlichen oder mündlichen Erklärung des zuständigen Ministeriums an, lautet die Entscheidung des Ausschusses:

Aufgrund der Erklärung der Staatsregierung erledigt

Für Sie als Petent kann dies zweierlei bedeuten: Wurde in der Stellungnahme der Staatsregierung Ihr Anliegen abgelehnt, hat das Verfahren für Sie ein negatives Ende gefunden. Und umgekehrt: Hat die Staatsregierung die Eingabe befürwortet, wird Ihrem Anliegen Rechnung getragen. Ca. 70 % der Eingaben werden auf diese Weise entschieden.

Übergabe einer Sammelpetition des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbandes (BLLV) an Landtagspräsidentin Barbara Stamm



Wenn sich der behandelnde Ausschuss der Stellungnahme der Staatsregierung zur vorliegenden Eingabe nicht anschließt, hat er verschiedene andere Möglichkeiten der Beschlussfassung:

Berücksichtigung

Der zuständige Ausschuss hält Ihr Anliegen in vollem Umfang für berechtigt und durchführbar. Wenn er es der Staatsregierung mit „Berücksichtigung“ überweist, erwartet er, dass der Petition baldmöglichst stattgegeben wird. Sieht sich die Regierung dazu nicht in der Lage, erfolgt eine erneute Behandlung der Angelegenheit im Ausschuss. Wenn dieser den positiven Beschluss beibehält und wenn auch der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen die Rechtmäßigkeit dieser Haltung bestätigt, wird sich die Vollversammlung des Bayerischen Landtags mit Ihrer Eingabe befassen.

Würdigung

Wenn der Ausschuss Ihre Eingabe mit dieser ‚Beurteilung‘ an die Staatsregierung überweist, haben Sie gute Chancen auf einen Erfolg. Die Abgeordneten drücken damit aus, dass das zuständige Ministerium den Fall weiter oder nochmals prüfen sollte und dass in ihren Augen einige Gründe für eine positive Entscheidung sprechen.



In der vergangenen 16. Wahlperiode erreichten 11311 Petitionen den Bayerischen Landtag.

Material

Ihre Eingabe wird der Staatsregierung als „Material“ überwiesen. Der Ausschuss bringt damit zum Ausdruck, dass er das Gesuch für geeignet hält, im Rahmen eines künftigen Gesetzentwurfs oder einer sonstigen Verwaltungsentscheidung mit einbezogen zu werden.

Übergang zur Tagesordnung

Der Ausschuss hält die Eingabe für unbegründet oder kann ein ernsthaftes Anliegen nicht erkennen. In diesem Fall ist Ihre Petition gescheitert.

Sonstige Erledigung

In diesen Fällen erfolgt keine weitere Bearbeitung durch den Petitionsausschuss. Dies kann sich beispielsweise durch Rücknahme der Petition seitens der Petentin bzw. des Petenten ergeben oder dadurch, dass die Petition im Bürowege zuständigkeitshalber an den Bundestag oder ein anderes Landesparlament abgegeben werden muss. Auch Petitionen, die nach einer Vorprüfung durch das Landtagsamt bzw. durch Entscheidung der beiden Ausschussvorsitzenden als unzulässig eingestuft werden, fallen in diese Kategorie.

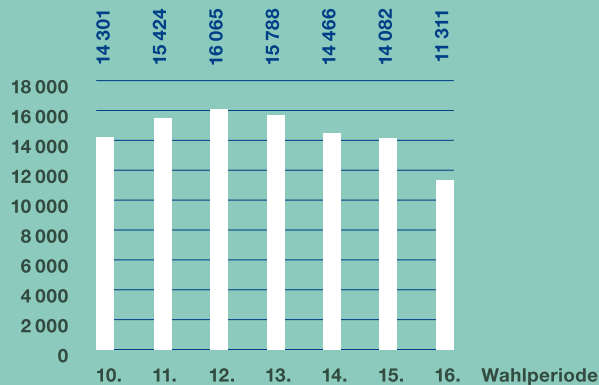
Sitzung des Ausschusses
für Eingaben und Beschwerden
(„Petitionsausschuss“)



Die Bilanz zum Petitionsverfahren

Übersicht zu vergangenen Petitionen

Anzahl der Petitionen in den vergangenen Wahlperioden

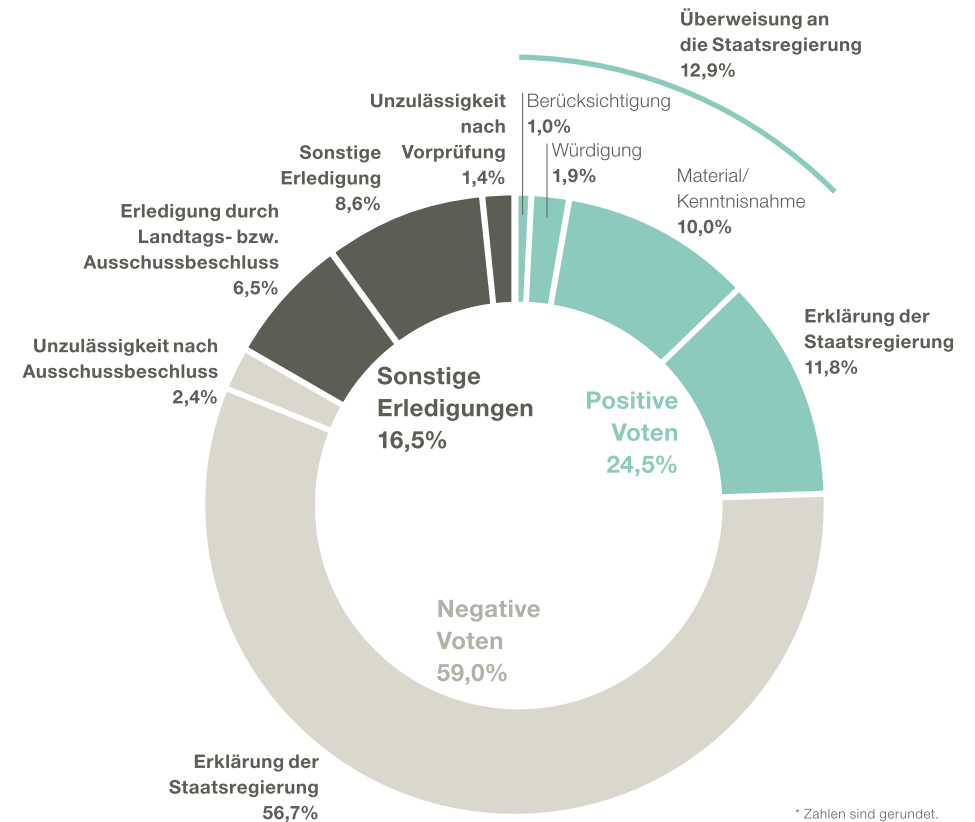


Sie möchten mehr über das Petitionsverfahren wissen?

Nach der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag berichtet die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden der Vollversammlung des Bayerischen Landtags zur Mitte und zum Ende der Wahlperiode mündlich über die Beratungen der Petitionen in den Ausschüssen. Der Bericht bietet eine Übersicht über die Themenbereiche der Eingaben und Beschwerden und stellt dar, wie sie erledigt wurden.

Soweit die Behandlung aus zeitlichen Gründen in der laufenden Wahlperiode nicht mehr erfolgen kann, werden die Petitionen in der nächsten Wahlperiode behandelt.

Art der Erledigung der behandelten Eingaben und Beschwerden*



* Zahlen sind gerundet.

Weitere Informationen zum Bayerischen Landtag

Ein Service für alle Interessierten

Informationsmaterialien

Der Bayerische Landtag hält eine Vielzahl von Informationsmaterialien für Sie bereit, die kostenfrei abgegeben werden. Die Bestellung kann per Post, per Fax, per E-Mail, telefonisch oder auf unserer Internetseite erfolgen. Alle Angaben finden Sie unter „Kontakt“ auf der folgenden Seite. Viele der Publikationen können Sie auf unserer Internetseite auch als PDF herunterladen.

Der Bayerische Landtag im Internet

Die Internetseiten des Bayerischen Landtags bieten Ihnen Web-TV, etwa mit Live-Übertragungen laufender Plenarsitzungen und Aufzeichnungen vergangener Sitzungen (Video-Archiv). Der aktuelle Verlauf des Plenums kann unter „Plenum Online“ verfolgt werden. Darüber hinaus können Sie Sitzungspläne und Tagesordnungen einsehen, nach Sitzungsprotokollen, Gesetzentwürfen, Anträgen und Beschlüssen des Parlaments suchen (Dokumentenrecherche), Hinweise zur Parlamentsgeschichte und zum Bauwerk Maximilianeum nachlesen und Biografien und Adressen aller Abgeordneten sowie eine Vielzahl weiterer Informationen finden.

Nicht zuletzt können Sie unseren Newsletter abonnieren, der Ihnen aktuelle Berichte aus den Plenar- und Ausschusssitzungen sowie Beiträge über Veranstaltungen und weitere Ereignisse im Maximilianeum liefert.

www.bayern.landtag.de

Besuch im Maximilianeum

Für Einzelpersonen ist die Teilnahme an Ausschuss- oder Plenarsitzungen ohne vorherige Anmeldung möglich, soweit Plätze verfügbar sind (Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses). Hausbesichtigungen sind ohne Einladung durch das Landtagsamt nicht möglich. Gruppen können den Bayerischen Landtag nach Anmeldung und Einladung durch das Landtagsamt besuchen. Der Besuchswunsch muss schriftlich und möglichst frühzeitig vorliegen. Die Gäste werden vom Besucherdienst des Landtagsamts betreut.

Bayerischen Schulklassen wird im Rahmen der „Pädagogischen Betreuung“ ein spezielles Programm angeboten. Wegen des großen Zuspruchs ist eine rechtzeitige Anmeldung (in den ersten Wochen des Schuljahres!) erforderlich. Gerne informiert Sie die „Pädagogische Betreuung“ über weitere Bedingungen.

Kontakt

Bayerischer Landtag
Landtagsamt
Referat P V
Öffentlichkeitsarbeit, Besucher
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1
81675 München
Postanschrift:
Maximilianeum
81627 München

Fax +49 89 4126-1767
oeffentlichkeitsarbeit@bayern.landtag.de

Besucherdienst
Telefon +49 89 4126-2705 oder -2336
Besuche von Schulklassen
paed.betreuung@bayern.landtag.de
Bestellungen
Telefon +49 89 4126-2191 oder -2602

**Zu Fragen rund um den
Bayerischen Landtag**
Zentrale Informationsstelle (ZIS)
des Landtagsamts
Telefon +49 89 4126-2268
informationsstelle@bayern.landtag.de



Herausgeber
Bayerischer Landtag
Landtagsamt
Abteilung
Parlamentarische Dienste
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1
81675 München
Postanschrift:
Bayerischer Landtag
81627 München
Telefon +49 89 4126-0
Fax +49 89 4126-1392
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Stand: Oktober 2014
1. Auflage
17. Wahlperiode (2013–2018)

Fotos:
Bildarchiv des
Bayerischen Landtags
Fotograf Rolf Poss,
Siegsdorf
(soweit nicht anders
vermerkt)
Seite 6: Fotolia
Gestaltung:
Büro für Gestaltung
Wangler & Abele,
München
Druck:
Dimetria-VdK gGmbH,
Straubing



